



# Änderungen beim häuslichen Arbeitszimmer und Homeoffice

Wird ein Raum des Wohnhauses für berufliche Zwecke genutzt, kann ein häusliches Arbeitszimmer vorliegen. Zu beachten ist hierbei, dass eine reine „Arbeitsecke“ nicht hierunter fällt, solange keine räumliche Trennung zum Rest des Hauses besteht.

Ab dem Jahr 2023 können die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in unbegrenzter Höhe abgezogen werden. Voraussetzung hierbei ist, dass dieses den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Werden die Kosten nicht im Einzelnen nachgewiesen, kann ein pauschaler Abzug von 1.260€ pro Jahr erfolgen. Bis 2022 durften die Kosten nur angesetzt werden, wenn sie tatsächlich getragen wurden und ein Nachweis vorlag.

Eine weitere positive Entwicklung ist die Entfristung und Erhöhung der Homeoffice-Pauschale, die angewendet werden kann, wenn die Vo-

oraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Ab 2023 wurde diese auf 6€ pro Tag für maximal 210 Kalendertage angehoben. In der Folge können insgesamt 1.260€ jährlich geltend gemacht werden. Bis 2022 lag der Maximalbetrag bei nur 600€.

Zudem können Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie z.B. Büromöbel weiterhin neben der Homeoffice-Pauschale steuerlich berücksichtigt werden.

Gerne beraten wir Sie zu den genannten Themen!  
Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

Ihre Steuer in guten Händen!

*Stefan Penka,  
Steuerberater*

